

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 30, Nummer 5, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 3. April 2020

Woche 14



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 59,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Sprechzeitenregelung im Gubener Rathaus Seite 2
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 20.01.2020 Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2020 Seite 2
- Stellenausschreibung Sekretariat Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Sprechzeitenregelung in der Gemeinde Schenkendöbern Seite 3
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 10.03.2020 Seite 3
- 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände Seite 4
- Stellenausschreibung: Mitarbeiter zur Überwachung des ruhenden Verkehrs (m/w/d) Seite 4

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Informationen zum Coronavirus Seite 5
- Verhaltensmerkblatt Seite 6
- Informationen für behinderte Menschen und für Menschen mit Migrationsbiografie zum Coronavirus Seite 7
- Auszug aus der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg Seite 7
- Newsletter zu wirtschaftlichen Belangen Seite 7
- Informationen für Unternehmen mit betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten Seite 7
- Soforthilfe Corona Brandenburg Seite 8
- Jahreshauptversammlungen der Jagdgenossenschaften Seite 8
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben und der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 8

I. Stadt Guben

Sprechzeitenregelung im Gubener Rathaus

Die Stadtverwaltung Guben weist drauf hin, dass seit Dienstag, 17. März 2020, das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen ist. Es werden bis auf Weiteres keine persönlichen Sprechstunden in der Verwaltung durchgeführt. Die Kommunikation läuft ausschließlich per Telefon oder schriftlich per E-Mail. Eine telefonische Erreichbarkeit wird jedoch sichergestellt, nur in absoluten Ausnahmefällen sind persönliche Termine möglich. Diese benötigen jedoch vorab eine telefonische Vereinbarung. Das Abholen der Steuerunterlagen zählt nicht zu diesen Ausnahmefällen, die Unterlagen sind elektronisch abrufbar. (www.fa-cottbus.brandenburg.de)

Tel.: 03561 6871 0
E-Mail: service-center@guben.de

Montag	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 14:00 Uhr

Samstag und Sonntag ist der Bürgerservice von 08:00 bis 18:00 Uhr unter der Hotline (03561 6871 2000) telefonisch erreichbar.

Der Hauptausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 20. Januar 2020 folgende Beschlüsse gefasst

HA 003/2020

Vergabe externe Analysen und Konzeptentwicklung im Rahmen des Projektes „GUB E BUS“

Der Hauptausschuss beschließt, für die Vergabe externe Analysen und Konzeptentwicklung im Rahmen des Projektes „GUB E BUS“ dem Bieter Nr. 1 gemäß Angebotsaufstellung den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

HA 001/2020

Baumpflegearbeiten im Stadtgebiet Guben I. Quartal 2020

Der Hauptausschuss beschließt, für die Baumpflegearbeiten im Stadtgebiet Guben für das I. Quartal 2020 dem Bieter Nr. 2 gemäß Angebotsaufstellung den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

HA 005/2020

Genehmigung einer Auslandsdienstreise des Hauptverwaltungsbeamten (1/2020)

Der Hauptausschuss erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Genehmigung für eine Auslandsdienstreise nach Warschau (Nr. 1/2020).

HA 006/2020

Genehmigung einer Auslandsdienstreise des Hauptverwaltungsbeamten (2/2020)

Der Hauptausschuss erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Genehmigung für eine Auslandsdienstreise in die Euroregion Pomerania (Nr. 2/2020).

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 6. Sitzung am 29. Januar 2020 folgende Beschlüsse gefasst

SVV 001/2020

Zuschüsse an die Fraktionen für das Jahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf der Grundlage des Rundschreibens zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften vom 28. Mai 2019 des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg einen Zuschuss an die Fraktionen für das Haushaltsjahr 2020.

Die Ausbringung von Haushaltsmitteln erfolgt in folgender Höhe:

monatlicher Grundbetrag	je Fraktion:	153,00 €
monatlich zusätzlich	je Fraktionsmitglied:	25,00 €

Eine Abrechnung der im Jahr 2019 ausgereichten Haushaltsmittel sollte von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung:

- Fraktion AfD
 - Fraktion CDU/FDP
 - Fraktion DIE LINKE.
 - Fraktion SPD/Grüne
 - Fraktion WGB
 - Fraktion GUB-SPN
- im Büro der SVV bis 1. März 2020 erfolgen.

SVV 003/2020

Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Guben beim Neujahrsempfang 2020

Der Beschlussvorschlag, dass Horst Wächtler, Andreas Eckert, Herbert Gehmert, Klaus-Dieter Fuhrmann, Kerstin Nedoma angetragen werden, sich beim Neujahrsempfang im Januar 2020 in das Goldene Buch der Stadt Guben einzutragen, hat gemäß Nr. 5 der Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten **nicht** erreicht.

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum 1. September 2020 die Stelle

Sekretariat

im Fachbereich V in Teilzeit mit 32 Stunden neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst das komplette Management des Sekretariats für den Fachbereich Bau- und Instandhaltungsmanagement von der Abwicklung des Post-, E-Mail-, Telefon- und Kundenverkehrs bis hin zur Terminkoordination mit Vor- und Nachbereitung von Terminen und Sitzungen. Weiterhin gehören allgemeine Sekretariatsaufgaben, interne und externe Korrespondenz, Schreibarbeiten nach Manuskript bzw. Diktat (z. B. Phonogramm/Stenogramm) mit Computer, die Entgegennahme, Prüfung und Weitergabe von eingehenden Schadensmeldungen und Bürgerhinweisen an die zuständigen Beschäftigten oder Abteilungen sowie das Erstellen von Statistiken im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches.

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte (m/w/d) oder Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (m/w/d) oder vergleichbare abgeschlossene Ausbildung
- freundliches und serviceorientiertes Auftreten sowie absolute Vertrauenswürdigkeit
- ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit, Durchsetzungsstärke, Kommunikationsfähigkeit sowie Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit
- Teamfähigkeit und empathische Kompetenz
- sicherer Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen (Outlook, Word, Excel, PowerPoint), Multifunktionsgeräten etc.

Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA), Entgeltgruppe 5, einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Die Stadt Guben fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen für jedes Geschlecht geeignet. Wir begrüßen daher Bewerbungen von allen Interessierten, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen einschließlich Zeugnissen auf dem Postweg bis spätestens **26. April 2020** an den Fachbereich I.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Wir möchten Sie informieren, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeiten und speichern. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1b, Art. 88 DS-GVO i. V. m. § 26 BbgDSG. Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Die Rücksendung erfolgt in diesem Fall drei Monate nach Abschluss des Verfahrens. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

II. Gemeinde Schenkendöbern

Sprechzeitenregelung in der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindeverwaltung ist für den öffentlichen Besucherzugang geschlossen. Eine eingeschränkte Zahl von Mitarbeitern ist in den Sprechzeiten für Sie telefonisch erreichbar. In allen dringenden Fällen ist nach telefonischer Vereinbarung ein Besuchstermin möglich.

Mo./Mi./Fr.	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Tel.:	03561 55620	Zentrale
Tel.:	03561 556222	Sekretariat
E-Mail:	sekretariat@schenkendoebbern.de	

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Beschluss Nr. 01/20 **GV-Sitzung 10.03.2020**

Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2018 - 2022

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2018 – 2022 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 02/20

GV-Sitzung 10.03.2020

Beschluss über die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern, einschließlich ihrer Anlagen, für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss Nr. 03/20

GV-Sitzung 10.03.2020

Beschluss über die Zuschüsse für die Förderung 2020 von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen e. V. – Kulturelle Veranstaltungen -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, die geplanten Zuschüsse 2020 zur Förderung von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen e. V. – kulturelle Veranstaltungen – nach beiliegender Vorschlagsliste des Ausschusses Kita, Schulen und Soziales zu verteilen.

Beschluss Nr. 3a/20

GV-Sitzung 10.03.2020

Beschluss über die Zuschüsse für die Förderung 2020 von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen e. V. – Sportveranstaltungen -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die geplanten Zuschüsse 2020 zur Förderung von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen e. V. – Sportveranstaltungen – nach beiliegender Vorschlagsliste des Ausschusses Kita, Schulen und Soziales zu verteilen.

Beschluss Nr. 04/20 **GV-Sitzung 10.03.2020****Beschluss über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände**

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände in der vorliegenden Form.

Beschluss Nr. 05/20 **GV-Sitzung 10.03.2020****Benennung des allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters **Frau Jeannette Richter** zum allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters.

Beschluss Nr. 06/20 **GV-Sitzung 10.03.2020****Einführung eines Wappens für die Gemeinde Schenkendöbern**

Der Beschluss wurde zurückgezogen.

gez. *Ralph Homeister* gez. *Hanni Dillan*
Bürgermeister Vorsitzende der Gemeindevertretung

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **10.03.2020** folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände beschlossen:

§ 1**Änderung des § 5 – Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich beim

Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/ Oderaue“ **12,34 € je ha**

Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ **9,95 € je ha**
Gewässerverband Spree-Neiße **8,50 € je ha**

für die nach § 4 der Satzung ermittelten Grundstücksflächen.

§ 2

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Schenkendöbern, 11. März 2020



Ralph Homeister
Bürgermeister

In der Gemeinde Schenkendöbern ist im Zeitraum vom 15.05.2020 bis 15.09.2020 eine Stelle als

Mitarbeiter zur Überwachung des ruhenden Verkehrs (m/w/d)

in Teilzeitbeschäftigung mit 18 Wochenstunden zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte

- Überwachung des ruhenden Verkehrs im Naherholungsgebiet „Deulowitzer See“ und an der Grünen Grundschule Grano
- Feststellung von Verstößen
- Ausstellung von Verwarnungsbescheinigungen
- Mitwirkung im Ordnungswidrigkeitsverfahren

Anforderungen

- engagiertes und eigenverantwortliches Arbeiten
- gute zugewandte Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit, auch in schwierigen Situationen sachlich und ruhig zu reagieren
- Bereitschaft zu Diensten u. a. in den Abendstunden, an Wochenenden und Feiertagen
- Kenntnisse der relevanten Abschnitte der StVO

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD/VKA).

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Kopie des Nachweises der Schwerbehinderung ist beizufügen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **26.04.2020** an die

Gemeinde Schenkendöbern
Personalamt, Frau Richter
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Auf Eingangsbestätigungen wird verzichtet. Für eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Hinweise zum Datenschutz

Persönliche Daten werden im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erhalten die beteiligten Personen und Gremien (z.B. Fachverantwortliche, Personalvertretung) Einsicht in Ihre Bewerbungsunterlagen.

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Informationen zum Coronavirus

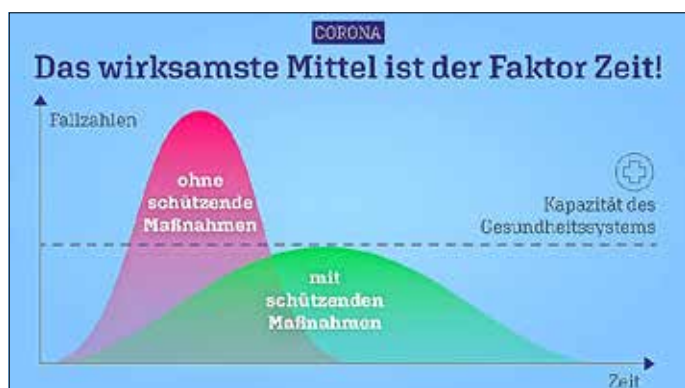


Foto: Bundesregierung

In Europa nimmt die Zahl der mit dem Coronavirus infizierten Menschen weiter zu. Ziel der aktuellen Maßnahmen ist es, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Je weniger Menschen sich gleichzeitig anstecken, desto besser können schwer erkrankte Patienten behandelt werden.

Um einer weiteren Ausbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken hält die Stadt Guben gemeinsam mit der Gemeinde Schenkendöbern an allen bestehenden vorbeugenden Maßnahmen bis auf Weiteres fest. Dazu zählen:

- die Absage aller Veranstaltungen bis auf Weiteres
- u. a. der Flohmarkt am 4. April 2020, das 24-Stunden-Schwimmen

am 4. April 2020, das Frühlingsanradeln am 19. April 2020, der Tag der offenen Tür im Industriegebiet Süd am 16. Mai 2020 und das Frühlingsfest vom 15. – 17. Mai 2020

- alle geplanten Osterfeuer in Guben und in der Gemeinde Schenkendöbern werden nicht stattfinden
- zum Gesundheitsschutz der Risikogruppen werden alle persönlichen Besuche im Rahmen der Gratulationen und Glückwünsche bis auf Weiteres ausgesetzt

Folgende Einrichtungen bleiben bis auf Weiteres geschlossen:

- die „Johann Crüger“ Musikschule
- die Bibliothek
- das Freizeitbad
- die Museen
- das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum (KJFZ)
- Turnhallen
- Spielplätze
- Jugendclubs
- das Kulturzentrum Obersprucke (KZO)

Unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs an Blutkonserven findet der Blutspendetermin am 9. April 2020, von 15:00 – 19:00 Uhr im KZO statt.

- Interkulturelle Stätte in Sembten
- der Steinsaal in Krayne
- das Haus der Generationen in Grano

Die Wochenmärkte bleiben weiter geöffnet.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass das gesundheitliche Allgemeinwohl im Vordergrund steht. *lb*

Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander

So können Sie sich und andere schützen!



Privates Umfeld und Familienleben

- ▶ Bleiben Sie, so oft es geht, zu Hause. Schränken Sie insbesondere die persönlichen Begegnungen mit älteren, hochbetagten oder chronisch kranken Menschen zu deren Schutz ein. Nutzen Sie stattdessen vermehrt die Kommunikation per Telefon, E-Mail, Chats, etc. Beachten Sie Besuchsregelungen für Krankenhäuser und sonstige Pflegeeinrichtungen.
- ▶ Lüften Sie alle Aufenthaltsräume regelmäßig und vermeiden Sie Berührungen wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen.
- ▶ Wenn eine Person in Ihrem Haushalt erkrankt ist, sorgen Sie nach Möglichkeit für eine räumliche Trennung und genügend Abstand zu den übrigen Haushaltsmitgliedern.
- ▶ Kaufen Sie nicht zu Stoßzeiten ein, sondern dann, wenn die Geschäfte weniger voll sind oder nutzen Sie Abhol- und Lieferservices.
- ▶ Helfen Sie denen, die Hilfe benötigen! Versorgen Sie ältere, hochbetagte, chronisch kranke Angehörige oder Nachbarn und alleinstehende und hilfsbedürftige Menschen mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs.



Öffentliche Verkehrsmittel und Reisen

- ▶ Nutzen Sie wenn möglich keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern bevorzugen Sie das Fahrrad, gehen Sie zu Fuß oder fahren mit dem eigenen Auto.

- ▶ Verzichten Sie möglichst auf Reisen – auch innerhalb Deutschlands. Viele Grenzen sind geschlossen und der Flugverkehr findet nur eingeschränkt statt.



Berufliches Umfeld

- ▶ Arbeiten Sie – in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – wenn möglich, von zu Hause aus. Halten Sie Treffen klein und kurz und in einem gut belüfteten Raum ab. Halten Sie einen Abstand von 1 bis 2 Metern zu anderen Menschen und verzichten Sie auf persönliche Berührungen.
- ▶ Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst allein (z. B. im Büro) ein.
- ▶ Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind und kurieren Sie sich aus!



Öffentliches Leben

- ▶ Meiden Sie Menschenansammlungen (z. B. Einkaufszentren, etc.)
- ▶ Besuchen Sie öffentliche Einrichtungen nur, soweit es unbedingt erforderlich ist, wie z. B. Ämter, Verwaltungen und Behörden.
- ▶ Vermeiden Sie nach Möglichkeit auch größere private Feiern und halten Sie ansonsten die Hygieneregeln konsequent ein.

Generell gilt: Schützen Sie sich und andere!

- ▶ Halten Sie sich an die Husten- und Niesregeln und waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- ▶ Falls Aufenthalte oder Kontakte im öffentlichen Raum erforderlich sein sollten, achten Sie darauf, Abstand zu anderen zu halten. Dies gilt ganz besonders bei sichtbar kranken Menschen, insbesondere bei Atemwegsinfektionen.
- ▶ Falls Sie krank sind, sollten Sie das Haus möglichst nicht verlassen. Kontaktieren Sie im Bedarfsfall telefonisch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt und vereinbaren einen Termin.



Informationen für behinderte Menschen und für Menschen mit Migrationsbiografie zum Coronavirus

Auf der Internetseite der Stadt Guben finden Sie Links rund um das Thema Coronavirus, die auf die Bedürfnisse der genannten Gruppen ausgerichtet sind. Es gibt Hinweise in leichter Sprache oder in Gebärdensprache.

Für Menschen mit Migrationshintergrund werden Informationen in Deutsch und in vielen anderen Sprachen zur Verfügung gestellt.

Stadtverwaltung Guben, GBA/BHBA/IBA/Familie

Auszug aus der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg

1. Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
2. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den unter 1. genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
3. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
4. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.
5. Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernststen Lage in unserem Land inakzeptabel. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.
6. Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.
7. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Frisüre, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.
8. In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
9. Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass die offiziellen Meldungen der zuständigen Behörde, das Gesundheitsamt des Landkreises Spree-Neiße, weiterhin zu beachten sind. Die Stadtverwaltung Guben und die Gemeinde Schenkendöbern sind in ständiger Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße. Um die Öffentlichkeit transparent über den aktuellen Stand der Corona-Erkrankungen zu informieren, hat das Gesundheitsamt des Landkreises Spree-Neiße unter www.lkspn.de alle Informationen zum Coronavirus zusammengetragen. Auch die Stadtverwaltung Guben sowie die Gemeinde Schenkendöbern informieren auf deren Internetseiten zum aktuellen Stand. (www.guben.de/ www.schenkendoebn.de)

Newsletter zu wirtschaftlichen Belangen

Die Wirtschaftsförderung bietet regelmäßig Informationen zu wirtschaftlichen Belangen der Neißestadt über ihren Newsletter an. Gerade in der aktuellen Phase, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, ergeben sich nahezu im Stundentakt neue Lagebilder, über die es zu informieren gilt. Unternehmen, welche über diese Entwicklungen zeitnah informiert werden möchten, melden sich bitte formlos über die E-Mail-Adresse mueller.f@guben.de an. Selbstverständlich erhalten Sie in der Folge auch Informationen zu allen übrigen Themen bzgl. der Gubener Wirtschaft. Ein Entfernen Ihrer E-Mail-Adresse aus dem Verteiler ist ebenfalls jederzeit möglich. *lb*

Informationen für Unternehmen mit betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten

Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus in akute betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können sich an die Regionalcenter der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) wenden. Die WFBB Regionalcenter sind die Erstanlaufstelle zur Aufnahme eines Anliegens. Für den Landkreis Spree-Neiße ist das Regionalcenter Süd-Brandenburg (Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und die Stadt Cottbus) verantwortlich:

Regionalcenterleiter und stellv. Teamleiter Regionalcenter
Torsten Maerksch

Telefon: 0355 7842214
Fax: 0355 7842211
E-Mail: torsten.maerksch@wfbb.de
Adresse: Uferstr. 1 in 03046 Cottbus

Weitere Informationen gibt es unter: www.wfbb.de

Folgende Formulare für die Unterstützungsanfragen finden Sie auch auf unserer Homepage www.guben.de

- Hinweise Kurzarbeitergeld
- Kurzarbeitergeld 8a - Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Kurzarbeitergeld 8b - Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
- Anzeige Kurzarbeitergeld
- Antrag auf Kurzarbeitergeld
- Antrag auf Verdienstausschüttung

Bezüglich des Themas **Kurzarbeitergeld** können sich die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises an die örtliche **Arbeitsagentur** wenden. Die Unternehmeragentur der Bundesagentur ist weiterhin unter der **Hotline 0800 455520** zu erreichen. Weitere Informationen gibt es auf: www.arbeitsagentur.de

Für das Thema **Verdienstausschüttung** ist das **Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit** verantwortlich, welches ausführlich unter der Internetadresse www.lavg.brandenburg.de informiert.

Für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen vor dem Hintergrund des sich ausbreitenden Coronavirus hat das **Bundeswirtschaftsministerium** eine **Hotline** geschaltet, die unter der **030 186151515** von **Montag bis Freitag** von **09:00 bis 17:00 Uhr** erreichbar ist. *lb*

Soforthilfe Corona Brandenburg

Das Sofortprogramm soll gewerblichen Unternehmen im Sinne § 2 GewStG und Angehörigen der Freien Berufe, die durch die Coronakrise 2020 in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsgpässe geraten sind, eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfestellung zur Milderung von unmittelbaren Schäden und Nachteilen leisten. Alle Formulare und weitere Informationen finden Sie auf www.ilb.de oder www.guben.de. Die wichtigsten Daten sind nachfolgend aufgeführt:

Wer wird gefördert?

Gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 100 Erwerbstätigen, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Soforthilfe ist der teilweise finanzielle Ausgleich der Schäden, die durch die Coronakrise 2020 verursacht sind.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe wird als eine einmalige, nicht rückzahlbare Leistung als Zuschuss gewährt.

Konditionen

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (Vollzeitäquivalente) und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige: bis zu 9.000 EUR,
- bis zu 15 Erwerbstätige: bis zu 15.000 EUR,
- bis zu 50 Erwerbstätige: bis zu 30.000 EUR,
- bis zu 100 Erwerbstätige: bis zu 60.000 EUR

in Abhängigkeit des erklärten Schadens. Die Schadenshöhe für den Zeitraum von drei Monaten geben Sie einfach im dafür vorgesehenen Feld des Antragsformulars an.

Die Soforthilfe darf den entstandenen Gesamtschaden des Antragstellers nicht übersteigen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der Förderantrag ist als Download auf der Website der Investitionsbank des Landes Brandenburg (www.ilb.de) unter dem Reiter „Konditionen, Formulare und Dokumente“ abrufbar. Das Antragsformular ist digital ausfüllbar. Den ausgefüllten Antrag müssen Sie anschließend noch ausdrucken und rechtsverbindlich unterschreiben. Senden Sie den fertigen Antrag inklusive der Anlagen in einer Mail dann entweder als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) per E-Mail oder per Post an die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Bitte senden Sie die Anträge mit allen Unterlagen nur an folgende E-Mail-Adresse: soforthilfe-corona@ilb.de

Um eine effizientere Bearbeitung sicherzustellen, bitten wir Sie ausdrücklich um eine elektronische Übersendung.

Zum Nachweis der Legitimation des Antragstellers sind dem Antrag folgende Unterlagen, soweit zutreffend, beizufügen:

Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen,

Gewerbeanmeldung,

Kopie des Personalausweises,

Lohnjournal oder gleichwertige Unterlagen für Erwerbstätige/Beschäftigte.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Anträge können ab dem 25. März 2020 gestellt werden.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Die Mitarbeiter der ILB helfen Ihnen gerne bei der Beantwortung Ihrer Fragen. Ihre Ansprechpartner bei der ILB erreichen Sie über die Telefonnummer 0331 660-2211.

Jahreshauptversammlungen der Jagdgenossenschaften

Alle angekündigten Jahreshauptversammlungen der Jagdgenossenschaften im Bereich der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern finden nicht statt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben und der Gemeindevertretung Schenkendöbern

(Stand bei Redaktionsschluss)

Aufgrund der aktuellen Situation tagen die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schenkendöbern im April nicht.